

Praktikumsvertrag für das Schulpraxissemester im Masterstudiengang „Lehramt an Sekundarschulen bzw. Gymnasien“

Zwischen der Schule (nachfolgende Praktikumsstelle genannt):

Name: _____

Anschrift: _____

und

Frau/Herrn (nachfolgend Praktikantin/Praktikant genannt):

Name, Vorname: _____

Matr.-Nr.: _____

Geb.-datum: _____ Geb.-ort: _____

Anschrift: _____

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung des Schulpraxissemesters (Praktikum) geschlossen. Das Praktikum ist Bestandteil des Masterstudiengangs Lehramt an Sekundarschulen bzw. Lehramt an Gymnasien der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 1

Art und Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum wird gemäß der gültigen Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Sekundarschulen bzw. Gymnasien durchgeführt.
- (2) Das Praktikum dauert ein Schulhalbjahr und ist im Zeitraum vom _____ bis _____ in o. g. Schule (Praktikumsstelle) durchzuführen.
- (3) Der Praktikant/Die Praktikantin absolviert das Praktikum unentgeltlich.
- (4) Ein Arbeitsverhältnis wird durch diese Vereinbarung nicht begründet.

§ 2

Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:

- (1) dafür zu sorgen, dass sich die Praktikantin/der Praktikant die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zur Erreichung des Praktikumsziels in der dafür vorgesehenen Zeit aneignen kann, sowie etwaige Fehlzeiten nachgearbeitet werden können;
- (2) der Praktikantin/dem Praktikanten nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Praktikumszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- (3) eine Mentorin/einen Mentor für jedes Unterrichtsfach zu benennen, die/der gemeinsam mit der Praktikantin/dem Praktikanten einen Ablaufplan aufstellt und sie/ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;
- (4) der Praktikantin/dem Praktikanten die Erarbeitung der erforderlichen Fachmappen und des Portfolios während der Praktikumszeit zu ermöglichen;
- (5) die Praktikantin/den Praktikanten zu den von der Universität ausgewiesenen Studientag mit Vorbereitungs-, Begleit- und Nachbereitungsveranstaltungen freizustellen;
- (6) ggf. der fachlich betreuenden Lehrkraft auf Verlangen den Besuch der Praktikantin/des Praktikanten am Praxisplatz zu ermöglichen;
- (7) das Praktikumsbüro Lehramt am Zentrum für Lehrerbildung der Universität von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantreten der Praktikantin/des Praktikanten zum Praktikum sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammenhängen, sofort zu unterrichten.

§ 3

Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich:

- (1) die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
- (2) den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und ihrer weisungsberechtigten Personen nachzukommen;
- (3) die für die Praktikumsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln;
- (4) die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten;
- (5) das Portfolio und die Fachmappen fristgerecht zu erstellen;
- (6) bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankungen, der Praktikumsstelle und dem Praktikumsbüro Lehramt (in Kopie) spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4
Betreuende

(1) Die Praktikumsstelle benennt

1. Frau/Herrn _____

Tel.-Nr.: _____

als Mentor/-in für das Fach _____

2. Frau/Herrn _____

Tel.-Nr.: _____

als Mentor/-in für das Fach _____

(2) Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg benennt für das Praktikum

1. Frau/Herrn _____

Tel.-Nr.: _____

als praktikumsbetreuenden Hochschullehrenden der Bildungswissenschaften,

2. Frau/Herrn _____

Tel.-Nr.: _____

als praktikumsbetreuenden Hochschullehrenden des Faches _____,

3. Frau/Herrn _____

Tel.-Nr.: _____

als praktikumsbetreuenden Hochschullehrenden des Faches _____,

4. Herrn Philipp Thiele

Tel.-Nr.: 0391-6757458

Mail: praktikum-lehramt@ovgu.de

als Ansprechpartner im Praktikumsbüro Lehramt, Zentrum für Lehrerbildung.

§ 5

Urlaub, Freistellungen

- (1) Während der Vertragsdauer steht der Praktikantin/dem Praktikanten kein Erholungsurlaub zu.
- (2) Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 6

Versicherungsschutz

- (1) Die Praktikantin/der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist der Unfallversicherungsträger (Unfallkasse oder Berufsgenossenschaft) der Praktikumsseinrichtung. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle dem Praktikumsbüro Lehramt eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.
- (3) Das Haftpflichtrisiko der Praktikantin/des Praktikanten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Sofern dies nicht zutrifft, obliegt es der Praktikantin/dem Praktikanten eine für die Dauer des Praktikums private Berufs-/Amts-Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (4) Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V).

§ 7

Auflösung des Vertrages

- (1) Das Praktikumsverhältnis kann von jedem Partner der Vereinbarung aus einem wichtigen Grund mit einer Kündigungsfrist von einer Woche und nach Konsultation des beteiligten modulverantwortlichen Hochschullehrenden vorzeitig gelöst werden.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Im Falle einer Vertragsauflösung durch die Praktikumsstelle ist eine vorherige Anhörung der Universität erforderlich.
- (3) Studierende können vom Praktikum ausgeschlossen werden, wenn sie durch schuldhaftes Verhalten den Schulablauf nachhaltig beeinträchtigen. In Rücksprache mit der Leitung der Praktikumschule trifft das Praktikumsbüro Lehramt eine Entscheidung nach Konsultation des beteiligten modulverantwortlichen Hochschullehrenden.

§ 8
Vertragsausfertigung, Änderungen

- (1) Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar, das Dritte hat die Praktikantin/der Praktikant unverzüglich dem Praktikumsbüro Lehramt des Zentrums für Lehrerbildung zuzuleiten.
- (2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel Praktikumsstelle

Unterschrift Praktikantin/Praktikant